

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

DINKELACKER Aktiengesellschaft

2. Ihr Sitz ist Stuttgart.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Verwaltung von sonstigen Vermögensgegenständen, insbesondere Immobilienvermögen.
- (2) Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte betreiben, die dem vorstehenden Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann auch Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital beträgt Euro 7.800.000,00. (in Worten: Euro sieben Millionen achthunderttausend).
2. Es ist in 300.000 nennwertlose Stückaktien eingeteilt.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine abweichende Bestimmung, so lauten die neuen Aktien ebenfalls auf den Inhaber.

§ 6 Form der Urkunden

- (1) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von etwaigen Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils sowie auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz geregelt werden.

III. Vorstand

§ 7 Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

§ 8 Geschäftsleitung und Vertretung

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich Vertretungsbefugnis ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis und/ oder Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung gem. § 181 BGB erteilen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Mitgliederzahl - Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Ein Drittel der Mitglieder wird von den Arbeitnehmern gewählt.

§ 10 Amtszeit

- (1) Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl wird nicht mitgerechnet.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen.

§ 11 Innere Ordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung in einer ohne besondere Einladung abzuhaltenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald sich eines dieser Ämter erledigt.
- (2) Der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein und bestimmt die Form der Sitzungen. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich (per Telex, Telefax oder E-Mail), mündlich oder fernmündlich erfolgen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt, können jedoch einschließlich der Beschlussfassung auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats regelt sich nach § 108 (2) AktG.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung. Dies gilt auch bei Wahlen, sofern der Vorsitzende der Sitzung nicht Entscheidung durch das Los anordnet.
- (5) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters kann der Aufsichtsrat Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernschriftlich (per Telex, Telefax oder E-Mail) oder fernmündlich (telefonisch oder per Videokonferenz) fassen.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter abgegeben.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat vornehmen.

§ 13 Vergütung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält Ersatz seiner Auslagen und darüber hinaus eine Vergütung von Euro 10.000,00 je Geschäftsjahr, der Vorsitzende erhält die doppelte, der stellvertretende Vorsitzende die eineinhalbfache Vergütung. Die Vergütung wird nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

V. Hauptversammlung

§ 14 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres in Stuttgart, Fellbach, Böblingen oder Sindelfingen statt. Sie wird durch den Vorstand im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

§ 15 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen.
- (2) Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft in Textform unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (3) Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung bezieht.

§ 16 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, im Falle der Verhinderung der Genannten ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Falls kein Aufsichtsratsmitglied anwesend ist, wählt die Hauptversammlung den Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Reihenfolge und die Art der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und insbesondere den zeitlichen Rahmen der Versammlung, der Aussprache zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.

§ 17 Stimmrecht

- (1) Je eine Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (2) Bei Wahlen ist die Person gewählt, für welche die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

VI. Geschäftsjahr - Rechnungslegung - Gewinnverteilung

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 19 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat jeweils innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich

hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Dabei hat er auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nach dem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. § 171 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes bleiben unberührt.

§ 20 Gewinnverteilung

Die Verteilung des nach dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung an die Aktionäre auszuschüttenden Betrages erfolgt nach § 60 Abs. (1) und (2) AktG.